

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des
Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbrau-
cherschutz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialord-
nung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Name
Dr. Luber
Telefon
089 2306-2371
Telefax
089 2306-2802

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21 – P 1124 – 025 – 36175/09

Datum
22. Oktober 2009

Merkblatt zur Altersteilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Art. 8 und 9 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009 / 2010 vom 27.
Juli 2009 wurde die bislang zum 31.12.2009 befristete Regelung zur Altersteilzeit

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

in Art. 91 BayBG über den 01.01.2010 hinaus verlängert. Gleichzeitig haben sich weitere Änderungen bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Altersteilzeit ergeben. Diese betreffen die Erhöhung des Arbeitszeitumfangs auf 60 vom Hundert (bisher 50 vom Hundert), die Reduzierung der Altersteilzeitbezüge auf 80 vom Hundert der Nettobesoldung (bisher 83 vom Hundert), den Wegfall der Versorgungsprivilegierung und die Streichung des Höchstzeitraums von vier Jahren für die Gewährung von Altersteilzeit für Leiterinnen und Leiter staatlicher Behörden, deren Ämter nach Art. 46 BayBG im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden oder die in der Besoldungsordnung R eingestuft sind.

Nach Art. 92 Abs. 3 BayBG haben die zuständigen Dienststellen unter anderem bei der Beantragung von Altersteilzeit auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen. Das Staatsministerium der Finanzen hat deshalb das entsprechende Merkblatt für seinen Geschäftsbereich überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Voitl

Ministerialrat